

# Merkblatt zum Antragsvordruck

## 1. Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Das für den Wohnort zuständige Referat des Landesverwaltungsamtes stellt auf Antrag die Behinderungen und den darauf beruhenden Grad der Behinderung (GdB) fest. Es erteilt hierüber einen Bescheid.

Was eine Behinderung ist, ergibt sich aus § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und lässt sich sinngemäß so zusammenfassen: Eine Behinderung ist die Auswirkung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die auf einen regelwidrigen körperlichen, geistigen und seelischen Zustand beruht. Regelwidrig ist der Zustand, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht.

Vorübergehende Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind keine Behinderungen im Sinne des SGB IX. Vorübergehend ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie nicht länger als 6 Monate dauert. Der GdB wird nach Zehnergraden abgestuft und von 20 bis 100 festgestellt.

Eine solche Feststellung wird nicht getroffen, wenn die Behinderung und der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bereits in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung (z.B. im Bescheid einer Berufsgenossenschaft oder eines Landesverwaltungsamtes) festgestellt worden sind, es sei denn, Sie machen weitere Behinderungen oder ein sonstiges Interesse an einer anderweitigen Feststellung geltend.

Beträgt der im Feststellungsbescheid, im Rentenbescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung festgestellte GdS mindestens 50, stellt das Landesverwaltungsamt einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und den GdB aus.

### 1.1 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem GdB von wenigstens 50, sofern sie rechtmäßig im Bundesgebiet wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben.

Die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch wird kraft Gesetzes, also bereits bei Eintritt der Behinderung und nicht erst mit Feststellung durch das Landesverwaltungsamt erworben.

### 1.2 Gleichgestellte

Auf Antrag sollen Personen, mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30 einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Die Gleichstellung wird durch die für den Wohnort zuständige Arbeitsagentur ausgesprochen. Der Antrag ist daher unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Landesverwaltungsamtes bei der Arbeitsagentur zu stellen. Sollten Sie bereits im Besitz eines sonstigen Bescheides mit einem entsprechenden GdS sein, können Sie sich unter Vorlage des Bescheides unmittelbar an die Arbeitsagentur wenden.

### 1.3 Antrag auf Neufeststellung

Das Landesverwaltungsamt kann Feststellungen über die Behinderung, den Grad der Behinderung und die gesundheitlichen Merkmale ändern, wenn in den Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Wesentlich ist eine Änderung nur dann, wenn eine Behinderung hinzutritt oder wegfällt, sich der GdB durch Verschlimmerung oder Besserung der Behinderung um wenigstens 10 nach oben oder unten ändert oder wenn Merkmale im Ausweis zusätzlich vermerkt oder wegfallen sollen.

## 2. Feststellung gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für behinderte Menschen

Neben dem Grad der Behinderung sind vielfach weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Das Landesverwaltungsamt trifft in dem Verfahren nach dem SGB IX stets auch die hierfür erforderlichen Feststellungen.

Werden gesundheitliche Merkmale festgestellt, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind, werden die entsprechenden Merkmale in den Ausweis eingetragen.

### Die Merkmale haben folgende Bedeutung:

#### G

Erheblich beeinträchtigt in seiner Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder als Folge von Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

*Die Feststellung berechtigt zu Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr oder zur Kfz-Steuerermäßigung sowie zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.*

#### aG

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen z. B. Querschnittsgelähmte, Doppelschenkelamputierte und schwerstbehinderte Menschen, die hinsichtlich der Auswirkung ihrer Behinderung dem vorgenannten Personenkreis gleich zuachten sind.

*Die Feststellung berechtigt zu Parkerleichterungen, Kfz-Steuerbefreiung und Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.*

#### H

Hilflos ist, wer infolge der Behinderung für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Auch wenn die Hilfe in Form einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

*Die Feststellung berechtigt zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer sowie für Kfz-Steuerbefreiung und Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr.*

#### RF

Ständig gehindert, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen ist, wer einen GdB um wenigstens 80 hat und wegen seines Leidens öffentliche Veranstaltungen jeder Art im Freien oder in geschlossenen Räumen – auch mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln wie Rollstuhl, auf Dauer nicht besuchen kann. Dazu gehören schwerbehinderte Menschen, die z.B. wegen Bettlägerigkeit ihre Wohnung nicht verlassen können sowie Personen, die zwar ihre Wohnung verlassen können, aber auf ihr Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (z.B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung, ansteckungsfähige Krankheiten, häufige Anfälle, laute Atemgeräusche, lautes Sprechen, Hin- und Herlaufen, aggressives Verhalten). Hilflosigkeit oder außergewöhnliche Gehbehinderung allein schließen die Teilnahmemöglichkeit nicht aus.

*Die Feststellung berechtigt zur Rundfunkgebührenbefreiung.*

Anspruchsberechtigt für das Merkmal RF sind weiterhin:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen. Wesentlich sehbehindert sind Personen, bei denen der GdB wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung vorliegt.

- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (GdB wenigstens 50).

*Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erteilt die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in 50656 Köln. Aufgrund der Befreiung von Rundfunkgebührenpflicht gewährt das Fernmeldeamt Gebührenermäßigung im Fernsprechwesen.*

## B

Zur Mitnahme einer Begleitperson ist berechtigt, wer bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge seiner Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig fremde Hilfe benötigt.

*Die Feststellung berechtigt zur Freifahrt für eine Begleitperson im öffentlichen Personennahverkehr.*

## BI

Blind ist, wer von Geburt an blind ist oder das Augenlicht vollständig verloren hat, als blind ist auch derjenige anzusehen, dessen Sehschärfe so gering ist, dass sie nicht ausreicht, um sich in einer nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe zurechtfinden zu können. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 besteht oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegend, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

*Die Feststellung berechtigt zur Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr, zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, zu Parkerleichterungen, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer sowie zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.*

## 1. KL

Diese Feststellung kommt nur in Betracht für Schwerkriegsbeschädigte und Entschädigungsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz mit einem GdS von wenigstens 70.

Auf die Benutzung der 1. Wagenklasse ist angewiesen, wer wegen seines körperlichen Zustandes bei Eisenbahnfahrten ständig der Unterbringung in dieser Wagenklasse bedarf.

## GI

Gehörlose sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.

*Die Feststellung berechtigt zu Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr oder zur Kfz-Steuerermäßigung.*

**Beantragen Sie bitte durch Ankreuzen im Antragsformular nur die gesundheitlichen Merkmale, die für Sie in Betracht kommen.**

Ein hohes Lebensalter, lange Anfahrtswege, das Fehlen öffentlicher Verkehrsmittel, geringes Einkommen rechtfertigen in keinem Fall die Feststellung von gesundheitlichen Merkmalen nach dem SGB IX.

## Wichtiger Hinweis:

Mit Ihrem Antrag wahren Sie bereits wichtige soziale Rechte (z.B. rückwirkender Kündigungsschutz bei späterer Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch). Nach Eingang Ihres Antrages im Landesverwaltungsamt erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, die Sie im Bedarfsfall Ihrem Arbeitgeber, dem Betriebs- oder Personalrat, der Arbeitsagentur, dem Sozialamt, Rentenversicherungsträger oder Finanzamt zur Kenntnis vorlegen können.

Folgende Leistungen sind von einer gesonderten Antragstellung abhängig:

- Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss, wenn gleichzeitig eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorliegt.

Der Antrag auf die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einschließlich Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss ist an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in 50656 Köln zu richten.

- Gewährung von Landesblindengeld/Gehörlosengeld

Der Antrag für die Gewährung von Landesblindengeld/ Gehörlosengeld ist an das Landesverwaltungsamt zu richten.

- Gewährung von Wohngeld

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines schwerbehinderten Menschen werden Freibeträge abgesetzt

- bei schwerbehinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 100 oder bei pflegebedürftigen schwerbehinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 80 oder 90,
- bei schwerbehinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 80 oder 90 oder bei pflegebedürftigen Menschen mit einem Behinderungsgrad von 50 bis 70.

Der Antrag ist an die zuständige Wohngeldstelle zu richten, die auch über die Höhe des Freibetrages informiert.

**Sollten Sie diese Leistungen anstreben, stellen Sie bitte zur Vermeidung von Rechtsnachteilen Ihren Antrag umgehend und warten nicht bis zur Bescheiderteilung nach dem SGB IX.**

**Diese Leistungen werden frühestens ab Antragseingang bei der für Sie zuständigen Behörde bewilligt.**

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub in der Regel von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Wenn das Urlaubsjahr bei Erhalt eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch jedoch bereits abgelaufen bzw. der Zeitpunkt vorbei ist, bis zu dem aufgrund von Tarifverträgen oder anderen Vereinbarungen Urlaub genommen werden kann, so ist grundsätzlich auch der Zusatzurlaub ausgeschlossen. Wenn der Zusatzurlaub aber vom Arbeitnehmer schon aufgrund seiner Antragstellung nach dem SGB IX vor Ablauf des Urlaubsjahres bzw. vor Ablauf des im Tarifvertrages genannten Zeitpunkts beim Arbeitgeber ausdrücklich beantragt worden ist, muss dieser Zusatzurlaub von Arbeitgeber genehmigt werden.